

riode Odilos zwei Kontinuitätsbrüche an der Spitze des Herzogstums festzustellen. Eine Schwächung der herzoglichen Stellung mußte die zwangsläufige Folge sein. Herzog Odilo mußte sich also offensichtlich bemühen, die inneren Verhältnisse des Herzogtums zu stabilisieren. Dies geschah zum einen eben durch die vielleicht neue Definition der ständischen Verhältnisse – ich möchte nicht ausschließen, daß zu diesem Zeitpunkt erst das höhere Wergeld für die fünf *genealogiae* eingeführt wurde¹⁹² – und zum anderen wahrscheinlich durch die Ausgabe von Herzogsgut als *beneficia*. Dieses Rechtsinstitut der herzoglichen Landleihe wurde oben anhand der Umschreibung in der Notitia Arnonis als Leihe mit beschränktem Veräußerungsrecht für den Inhaber herausgearbeitet. Die Bestimmungen der Synode von Dingolfing zeigen aber außerdem, daß es sich bei den *beneficia* ursprünglich nicht um vererbare Rechtstitel handelte und daß daran Leistungen wahrscheinlich militärischer Natur gebunden waren. Auf der Synode von Dingolfing wird nun festgelegt, daß diese *beneficia* in Zukunft erblich sein sollten¹⁹³. Da auch diese Bestimmung den Hinweis auf die *parentes* Herzog Tassilos enthält, liegt es nun nahe, die Ausgabe von Herzogsgut zu besitzrechtlich eingeschränkten *beneficia* als Versuch Odilos zu deuten, wichtige Personengruppen stärker an sich zu binden. Auch sind unter Odilo erstmals Konsensschenkungen überliefert, ein Indiz für die Existenz von Benefizialgut¹⁹⁴.

Gerade die Konsensschenkungen aber bilden in der frühen Entwicklung des Lehenwesens in Europa ein Unicum, nicht so sehr, was ihr Auftreten im allgemeinen, sondern vor allem was die durch die Häufigkeit und Kontinuität manifestierte Kontrolle der bayerischen Herzöge Odilo und Tassilo III. über ausgegebenes Herzogsgut anbelangt. Die Voraussetzung für diese Kontrolle war entweder ein äußerst hochentwickelter Verwaltungsapparat oder eine Personengruppe, die ein Eigeninteresse an der Erhaltung des fiskalischen Charakters des ausgegebenen Herzogsgutes hatte. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß die spätagilolfingische Verwaltung über das zeitgenösseische Maß hinaus organisiert war, sind wir darauf angewiesen, nach einer Personengruppe zu suchen, die ihr Interesse über lange Zeit mit dem Herzog verbunden hätte. Hier stoßen wir wieder auf die *servi principis*, für sie wurde wohl zur Zeit Herzog Odilos ein neuer

¹⁹²) Bei der dringend notwendigen Neubearbeitung der Lex Baiuvariorum wäre auch dieser Abschnitt nochmals vorurteilsfrei zu untersuchen, ob der Frühansatz für diese Bestimmung tatsächlich zutreffend ist.

¹⁹³) Vgl. Anm. 72.

¹⁹⁴) Vgl. etwa Not. Arn. VI, 12: *Tisa libera tradidit per licentiam Ottiloni ducis ...*